

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 62/12 B

L 6 VG 679/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 VG 1220/11 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.10.2012 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz wegen eines angeblich am 23.11.2008 erlittenen tätlichen Angriffs verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet. Zugleich hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines bevollmächtigten Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) behauptet, muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweis-antrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten,



(4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Es fehlt bereits an der hinreichenden Bezeichnung eines vor dem LSG gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages. Dabei berücksichtigt der Senat durchaus, dass der Kläger vor dem LSG nicht rechtskundig vertreten war und deshalb keine hohen Anforderungen zu stellen sind. Auch ein nicht verteilter Beteiligter muss jedoch gegenüber dem LSG deutlich gemacht haben, inwiefern er die Sachaufklärungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansehe (*vgl dazu BSG Beschluss vom 9.3.2011 - B 7 AL 6/11 B - Juris RdNr 4*). Zur nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Bezeichnung des Verfahrensmangels muss herausgestellt werden, dass dies gegenüber dem LSG geschehen ist. Daran mangelt es hier.

- 5 Soweit sich der Kläger allgemein gegen die Beweiswürdigung des LSG wendet, rügt er unausgesprochen einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht zur Revisionszulassung führen kann.
- 6 Da die Rechtsverfolgung nach alledem keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwalt K abzuweisen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 ZPO).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

